

Antrag zur Online-Mitgliederversammlung des Bundesforums Männer am 25. Februar 2021

Antragsteller: Netzwerk Jungen- und Männergesundheit

Thema: Satzungsänderung – Mitgliedschaft für Vereine nach § 54 BGB ermöglichen

Das Netzwerk Jungen- und Männergesundheit beantragt:

Die Mitgliederversammlung des Bundesforums Männer möge beschließen:

§ 3 der Satzung des Bundesforums Männer in der Fassung vom 1. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen sowie Vereine nach § 54 BGB sein, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen.

Begründung

Vereine wie unser Netzwerk Jungen- und Männergesundheit, das ja bekanntlich den Vorsitzenden unseres Verbands stellt, können momentan nicht Mitglied im Bundesforum Männer werden. Als Gründungsmitglied genießen wir zwar einen gewissen Bestandsschutz, es braucht hier jedoch eine rechtssichere und dauerhafte Lösung.

Vor dem Hintergrund der lebendigen Tradition und Vielfalt in der Jungen- und Männerarbeit halten wir es außerdem für unerlässlich, dass zukünftig gegebenenfalls auch weitere Netzwerke oder Arbeitsgemeinschaften als Mitglieder in das Bundesforum Männer aufgenommen werden können.

Hintergrundinfo

- *Die Einführung des e.V. diente der obrigkeitsstaatlichen Gängelung von Vereinen*

Der nicht eingetragene Verein ist kein Verein minderen Rechts, sondern die ursprüngliche Verfassungs- und Gesellungsform im deutschen Vereinswesen. Die Einführung der Rechtsform e.V. im Jahr 1900 war der Versuch, eine obrigkeitsstaatliche Kontrolle und Gängelung von freien Vereinen durchzusetzen. Mit der Rechtsform n.e.V. befindet man sich also in einer guten, liberalen und urdemokratischen Tradition: „Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“ Art. 9 GG (1) – Nicht eingetragene Vereine sind z.B. die SPD als älteste deutsche Partei, außerdem Gewerkschaften, der Deutsche Städtetag, die Bundesärztekammer u.v.a.m.

- *Was der § 54 BGB ursprünglich bezweckte war Abschreckung*

„Der § 54 BGB ist in seinem Wortlaut seit dem Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900 inhaltlich unverändert geblieben. Er besagt im Wesentlichen, dass auf den nichtrechtsfähigen Verein die Vorschriften über die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB) Anwendung finden. Damit wollte der historische Gesetzgeber von der Benutzung dieser Rechtsform abschrecken und Vereine nach Möglichkeit zwingen, sich als e.V. in das Vereinsregister eintragen zu lassen. In der obrigkeitsstaatlichen Ära, die im Jahr 1900 herrschte, sollten vor allem Gewerkschaften und politische Parteien zur Eintragung gezwungen und in Form eines verschleierte Konzessionssystems einer politischen Kontrolle unterworfen werden.“ (Fundort: [Verbändereport 09|2012](#), Fachmagazin für die Führungskräfte der Verbände)

Für das Netzwerk Jungen- und Männergesundheit

Stefan Beier, Gunter Neubauer, Matthias Stiehler
Michendorf, Tübingen und Dresden, 8. Februar 2021